
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 19. November 1975

4285. Naturschutzgebiete Inser-Weiher, Leuschelz, «Bir länge Stude», Zihlbrücke, «Lätti Gals», Treiten-Weiher.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Im Rahmen der Gesamtmelioration im Amt Erlach sind
Landzuteilungen an den Staat vorgenommen worden mit
dem Ziel, ausgewählte Teile der alten Mooslandschaft
als Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt und als Be-
reicherung des Landschaftsbildes unverändert zu be-
wahren.

2. In das Verzeichnis der staatlich geschützten Natur-
schutzgebiete werden aufgenommen:

Name Nr. des Naturschutzgebiets	Lage Koordinaten Mitte des Gebiets	Bedeutung	Grundstück Nrn. Fläche
2.1 Inser-Weiher N 100 R 101	Südlich der Strasse Ins—Witzwil 573'400/204'750	Einstiger Torfweiher, mit Schilf und Gehölz bestockt, und neugeschaffener Weiher	Ins 5005 ca. 772 a
2.2 Leuschelz N 100 R 102	An der Strasse Ins—Erlach 573'700/206'975	Sumpfmulde mit Ried und Randbestockung	Ins 5007 ca. 198 a
2.3 «Bir länge Stude» N 100 R 103	Nördlich der Landw. Schule Seeland 576'150/205'275	Heckenlandschaft	Ins 5000 (teilweise) ca. 55 a
2.4 Zihlbrücke N 100 R 104	Östlich des Schlosses Thielle 569'275/208'050	Alter Zihllauf mit Schilf und Gehölz	Gals GZ-Nrn. 343.15, 343.16 u. (teilweise) Nr. 853.1, ca. 99 a
2.5 «Lätti Gals» N 100 R 105	An der Strasse Gals—Erlach 571'300/209'375	Alte Lehmgrube mit Schilf und Gehölz	Gals GZ-Nr. 343.14 und (teilweise) Nr. 839.1, ca. 312 a
2.6 Treiten-Weiher N 100 R 106	Am Stegmattenkanal nordwestlich des Dorfes 578'200/206'850	Neugeschaffener Weiher und Bestockung	Treiten GZ-Nr. 565.7 ca. 77 a

3. Die einzelnen Naturschutzgebiete sind auf Plänen der
zuständigen Ingenieurbüros eingetragen, die einen Be-
standteil dieses Beschlusses bilden.

II. Schutzbestimmungen

4. In allen sechs Naturschutzgebieten sind verboten:

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen von Pflanzen
und das Schädigen von Bäumen und Sträuchern;
- die Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer
Nester und Gelege, das Fangen und Töten von Tie-
ren sowie das Laufenlassen von Hunden;

- d) Ablagerungen aller Art, einschliesslich Feldrückstände und Steine, sowie das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen;
- e) das Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Unterständen aller Art;
- f) das Anzünden von Feuern ausserhalb bewilligter und bezeichneter Feuerstellen.

5. Besondere Schutzvorschriften für die einzelnen Gebiete.

5.1 Inser-Weiher

- a) Das ausgeschiedene Kulturland ist nur den Pächtern und ihren Beauftragten zugänglich; das übrige Gebiet darf nur zu naturkundlichen Beobachtungen schonend betreten werden, wobei das Reiten und Fahren untersagt ist.
- b) Verboten sind jedes Eindringen in den neuen Weiher, das Betreten der Insel, das Baden und Fischen sowie das Befahren mit Booten und Flossen jeder Art.

5.2 Leuschelz

- a) Das Sumpfried des Leuschelz ist ohne jede Veränderung im natürlichen Zustand zu erhalten und darf nur einmal jährlich nach dem 1. September gemäht werden.
- b) Das Betreten des Naturschutzgebiets ist nur den Pächtern und deren Beauftragten gestattet sowie Inhabern einer besondern Bewilligung.
- c) Erlaubt bleibt das Schlittschuhlaufen unter der Bedingung, dass keine Abfälle liegengelassen oder fortgeworfen werden.

5.3 «Bir länge Stude»

- a) Die Hecken und Gebüsche innerhalb der im Plan bezeichneten Schutzzonen dürfen nicht ausgereutet und die Bäume nicht gefällt werden ohne besondere Bewilligung der Forstdirektion.
- b) Jede Schädigung der Gehölze ist untersagt, insbesondere das Anzünden von Feuern in einem Abstand von weniger als 10 Metern.
- c) Gestattet sind das Zurückschneiden der Gehölze im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung sowie pflegerische Massnahmen, die vom Naturschutzinspektorat im Einvernehmen mit den Grundeigentümern angeordnet werden.

5.4 Zihlbrücke

- a) Im Naturschutzgebiet sind alle Veränderungen untersagt, und es dürfen weder Bäume noch Gebüsche beseitigt werden ohne vorherige Zustimmung des Naturschutzinspektorats; vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Baumbestandes auf Grundstück GZ-Nr. 853.1.
- b) Gestattet sind einzig das auf die Tageszeit beschränkte Parkieren von Personenwagen und Fahrrädern auf dem bezeichneten nördlichsten Teil des Gebietes sowie das Benützen einer Bootsanbindestelle im untersten Teil des Altwassers für Einwohner der Gemeinde Gals auf Grund einer besondern Bewilligung.
- c) Das übrige Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden, und jede Störung der Tierwelt ist untersagt.

5.5 «Lätti Gals»

- a) Die mit Schilf und Gehölz bestockten Flächen und Feuchtstandorte dürfen nicht verändert werden; insbesondere sind alle Eingriffe in den Wasserhaushalt verboten.
- b) Gestattet sind nur das schonende Betreten des Naturschutzgebiets zu naturkundlichen Beobachtungen sowie die Nutzung des offenen Landes nach Massgabe der Pachtverträge.

5.6 Treiten-Weiher

Verboten sind jedes Eindringen in den neuen Weiher, das Betreten der Insel, das Baden und Fischen, das Befahren mit Booten und Flossen jeder Art sowie die Wasserentnahme.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzvorschriften in besondern Fällen bewilligen.

7. Vorbehalten sind die jagdgesetzlichen Bestimmungen.

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit dem Namen und der Nummer des Naturschutzgebiets sowie der Nummer und dem Datum des vorliegenden Beschlusses (z. B.: «Naturschutzgebiet Inser-Weiher, N 100 R 101, RRB Nr. 4285 vom 19. November 1975»).

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**

siehe neuer Schutzbeschluss Nr. 1844 vom 6. Mai 1992

Münsterplatz 3a
3011 Bern

SCHUTZBESCHLUSS

Naturschutzgebiet „Bir länge Stude“

NSG Nr. 103

Gemeinden Ins und Müntschemier

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001, auf Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absätze 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der westlich des Dorfes Müntschemier gelegene Südhang mitsamt der rekultivierten Kiesgrube Gugleracher wird unter den Schutz des Kantons gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Aufwertung des Laichgebiets und des Lebensraums für Amphibien;
 - die Erhaltung und Schaffung artenreicher Trocken- und Pionierstandorte zur Förderung der entsprechenden Tiere und Pflanzen;
 - die Erhaltung der reich strukturierten Hecken und
 - die Sicherung von traditionellen extensiven Nutzungen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf dem Plan 1:2'000 vom 10. Oktober 2008 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Ins: Grundbuchblätter Nr. 5081 ganz sowie die Nrn. 5000, 5226, 5227, 5228 und 5468 teilweise.
Gemeinde Müntschemier: Grundbuchblätter Nrn. 9, 93 und 653 ganz sowie die Nrn. 95 und 141 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Rohstoffen;
 - c) das Befahren des Geländes mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Fahrrädern und Mountainbikes;
 - d) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - e) das Verlassen der befestigten Wege vom 1. Februar bis 15. Juli;

- f) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation;
 - g) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - h) das Anzünden von Feuern;
 - i) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - j) das Biwakieren im Freien;
 - k) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - m) das Aussetzen von Tieren;
 - n) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - o) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - p) das Einbringen von Pflanzen;
 - q) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - r) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln und
 - s) die Beweidung mit Schafen.
5. Zusätzlich gilt gestützt auf die Überbauungsordnung Nr. 8 (Abbaugbiet Bim Heilige Boum) der Gemeinden Ins und Müntschemier:
- a) Im Sektor A sind die Benutzung und der Unterhalt des Zufahrtsweges bis zum Ende des Abbaus erlaubt.
 - b) Im Sektor B hat die Wiederherstellung bis spätestens Ende 2020 durch die Grubenbetreiber zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Betrieb der Aufbereitung erlaubt.
 - c) Im Sektor C ist das Belassen des Humusdepots bis Ende des Abbaus erlaubt.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat, die dem Schutzziel entsprechen und
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat.


V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Erlach zu veröffentlichen; er tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
14. Durch diesen Schutzbeschluss werden die Ziffern 2.3 und 5.3 (Naturschutzgebiet Bir länge Stude) des RRB Nr. 4285 vom 19. November 1975 aufgehoben.
15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 29. April 2009

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rickenbacher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat